

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dennis Jahn und Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Europäische Datenschutzverordnung und die niedersächsische Polizei**

Anfrage der Abgeordneten Dennis Jahn und Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 02.09.2023 - Drs. 19/2203

an die Staatskanzlei übersandt am 04.09.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 05.10.2023

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO)<sup>1</sup>. Der darin festgelegte Datenschutz ist für die Mitgliedstaaten verbindlich. Die Einführung dieser neuen Verordnung hatte zu Anpassungsproblemen für viele Gesetzgeber geführt und wurde kritisiert. Bestimmte neue Datenerfassungstechnologien können gemäß DSGVO nicht angewendet werden. Daten werden schneller aufgenommen, auf Servern hochgeladen und verarbeitet. Vor diesem Hintergrund stellte die ECR-Fraktion im Europäischen Parlament eine entsprechende Anfrage<sup>2</sup>. Neue Polizeifahrzeuge mit der neusten Ausstattung können bzw. dürfen demnach gewisse Funktionen, die ihnen zur Verfügung stehen, nicht verwenden, obwohl deren Anwendung zu einer Verbesserung der Strafverfolgung führen würde. Zu diesen Anwendungen gehören u. a. das Superradar, 360°-Kamera, automatische Nummernschilderkennung.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 Buchst. d) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) findet diese keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Die DSGVO klammert mithin die Datenverarbeitung durch Polizei und Strafjustiz weitgehend aus.

Parallel zur DSGVO wurde die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (JI-Richtlinie) verabschiedet.

Nach Artikel 1 Abs. 1 enthält die JI-Richtlinie „Bestimmungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.“ Nach Artikel 2 Abs. 1 der JI-Richtlinie gilt diese „für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die

<sup>1</sup> Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen - Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (dsgvo-gesetz.de)

<sup>2</sup> Parliamentary question | An EU spanner in the works for Swedish law enforcement | P-002430/2023 | European Parliament (europa.eu)

zuständigen Behörden zu den in Artikel 1 Abs. 1 genannten Zwecken“. Nur jenseits dieser Zwecke gilt unmittelbar die DSGVO, auch für die Polizei. Dies ist z. B. der Fall, wenn diese zum Schutz privater Rechte tätig wird, aber unter Umständen auch bei der Amts- oder Vollzugshilfe oder in Bereichen der Gefahrenabwehr, die nicht auf die Abwehr oder Verhütung einer möglichen Verletzung von Verbotsnormen im Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht abzielen.

Prägend für die Datenverarbeitung durch Polizei und Strafjustiz ist, dass sie in der Regel auf gesetzlichen Eingriffsbefugnissen und nicht auf einer freiwilligen Einwilligung der Betroffenen beruht.

**1. Hat die DSGVO seit ihrer Einführung die Strafermittlungen für die niedersächsische Polizei vereinfacht oder erschwert (bitte begründen)?**

Die DSGVO findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**2. Sind niedersächsische Polizeiwagen mit der gleichen Ausstattung wie die Wagen ihrer schwedischen Kollegen ausgerüstet (bitte im Detail darstellen)?**

Die Ausstattung schwedischer Streifenwagen ist hier nicht bekannt. Über die in der Vorbemerkung konkret erwähnten Ausstattungen wie „Superradar, 360°-Kamera oder automatische Nummernschilderkennung“ verfügen die in Niedersachsen eingesetzten Streifenwagen nicht.

**3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Polizei alle in ihrem Besitz stehenden Mittel zur Strafverfolgung und Ermittlung zum Einsatz bringen sollte und kann (bitte begründen)?**

Die Polizei setzt im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben ein. Die Einsatzmittel der Polizei werden laufend überprüft und soweit erforderlich ergänzt.

**4. Kann die niedersächsische Polizei von allen modernen Technologien, die ihr zur Verfügung stehen, Gebrauch machen, ohne gegen die DSGVO zu verstoßen (bitte aufzählen und erörtern)?**

Zur (Nicht-)Anwendbarkeit der DSGVO im Zuge der polizeilichen Aufgabenerfüllung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Die Polizei Niedersachsen setzt alle genutzten Technologien so ein, dass diese datenschutzrechtskonform angewandt werden können.

**5. Welche der zur Verfügung stehenden Technologien werden von der niedersächsischen Polizei wegen datenschutzrechtlicher Einschränkungen nicht verwendet oder werden gar nicht erst angeschafft (bitte aufzählen und begründen)?**

Grundsätzlich kann jede der Polizei zur Verfügung stehende Technologie auf die Bedarfe der Polizei in einer Weise angepasst werden, dass sie im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen einsetzbar ist.

(Verteilt am 06.10.2023)